

4167

KR-Nr. 367/2001

**Bericht und Antrag  
des Regierungsrates an den Kantonsrat  
zum Postulat KR-Nr. 367/2001 betreffend gleich lange  
Spiesse für die EKZ gegenüber den Mitbewerbern im  
Elektrizitätsmarkt**

(vom 7. April 2004)

Der Kantonsrat hat am 15. April 2002 folgendes von den Kantonsräten Hans-Peter Züblin, Weiningen, Kurt Bosshard, Uster, und Willy Haderer, Unterengstringen, am 3. Dezember 2001 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dafür zu sorgen, dass die EKZ des Kantons Zürich gegenüber ihren in- und ausländischen Mitbewerbern gleich lange Spiesse und den entsprechenden Freiraum für Vertragverhandlungen erhalten.

---

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Am 15. Dezember 2000 haben die eidgenössischen Räte das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) verabschiedet, mit welchem eine geregelte Strommarktöffnung eingeleitet worden wäre. In der Folge wurde gegen das EMG das Referendum ergriffen. Am 22. September 2002 lehnten die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger das EMG ab.

Ab 1999 beschäftigte sich der Regierungsrat intensiv mit der Frage, wie sich die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) und die Nordostschweizerische Kraftwerke AG (NOK), die ganz bzw. zu einem erheblichen Teil im Eigentum des Kantons Zürich stehen, auf den sich öffnenden Strommarkt vorbereiten sollen. Parallel zu den Aktivitäten in den anderen Nordostschweizer Kantonen befürwortete der Regierungsrat das Projekt, die EKZ in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln und anschliessend in die Axpo Holding AG (Axpo), eine neu gegründete Dachgesellschaft der NOK, zu integrieren (Axpo-Zusammenschluss, Projekt Hexagon). Um dies zu verwirklichen, wurde das Gesetz über die Neuordnung der Elektrizitätsversorgung vorgelegt, das jedoch am 10. Juni 2001 von den Stimmberechtigten des Kantons Zürich mit 51,4% Nein-Stimmen verworfen wurde.

Am 2. Dezember 2001 wurde in der Stadt Zürich eine Vorlage von den Stimmberechtigten gutgeheissen, die dem Stadtrat die Kompetenz erteilte, Sonderverträge des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich (ewz) mit Strombezügern ab einem Jahresverbrauch von 60 000 kWh und mehr zu genehmigen. Dem ewz wurde damit die Grundlage gegeben, Kunden mit mittlerem und grossem jährlichem Stromverbrauch im Hinblick auf die bevorstehende, durch das EMG geregelte Marktöffnung an sich zu binden. In diesem Zeitpunkt konnte es als Gefahr für die EKZ und deren Eigentümer angesehen werden, dass die EKZ nicht in ähnlicher Weise wie das ewz auf den Wettbewerb vorbereitet wären bzw. dass die EKZ wichtige Kunden verlieren könnten. In dieser Situation wurde das vorliegende Postulat «gleich lange Spiesse für die EKZ gegenüber den Mitbewerbern im Elektrizitätsmarkt» eingereicht und anschliessend überwiesen.

Der Regierungsrat hatte ebenfalls einen Handlungsbedarf für die Neuorganisation der EKZ und der Axpo erkannt und die Baudirektion im Herbst 2001 beauftragt, die Erarbeitung einer neuen Gesetzesvorlage zur Verwirklichung des Axpo-Zusammenschlusses in Angriff zu nehmen. Diese Vorlage ist am 23. Oktober 2002, also kurz nach der Ablehnung des EMG, als Gesetz über die Stromversorgung dem Kantonsrat unterbreitet worden und hatte zum Ziel, die EKZ in die Axpo zu übertragen und gleichzeitig eine Mehrheit der öffentlichen Hand an der Axpo von 70 Prozent zu sichern (Vorlage 4015). Der Regierungsrat hat diese Vorlage am 7. Mai 2003 zurückgezogen, nachdem sich herausgestellt hatte, dass die Rechtslage bezüglich des von den EKZ in die Axpo einzubringenden Verteilnetzes bei einem Konkurs der Axpo unklar wäre. Mit dem Rückzug des Stromversorgungsgesetzes unterblieb auch die mit jener Vorlage beantragte Abschreibung des vorliegenden Postulates.

Gegen die von den Stadtzürcherinnen und -zürchern am 2. Dezember 2001 befürwortete Kompetenz des Stadtrates für ewz-Sonderverträge mit Strombezügern ab 60 000 kWh Jahresverbrauch wurde eine Beschwerde wegen Nichteinhaltung von § 3 des kantonalen Energiegesetzes (LS 730.1) eingereicht. Die Beschwerde wurde am 12. April 2002 vom Bezirksrat und letztinstanzlich am 21. Mai 2003, nach der Ablehnung des EMG, auch vom Regierungsrat gutgeheissen. In der Folge hat die Stadt Zürich sämtliche Sonderverträge mit Kunden der betroffenen Verbraucherkategorien aufgelöst.

Seit der Ablehnung des EMG hat sich die Wettbewerbssituation in der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft beruhigt. Den EKZ sind in diesem Zeitraum keine Kunden abgeworben worden, weder durch ausländische noch durch inländische Mitbewerber im Elektrizitätsmarkt. Auch der Bundesgerichtsentscheid vom 17. Juni 2003 in Sachen

Entreprises Electriques Fribourgeoises (EEF) gegen Watt/Migros (BGE 129 II 497), mit welchem die EEF zur Stromdurchleitung über ihr Netz verpflichtet wurden, hat keine grösseren Aktivitäten für mehr Wettbewerb bei der Stromlieferung ausgelöst. Die abwartende Haltung potenzieller Nutzniesser ist auch damit zu erklären, dass der Bund im Jahre 2003 eine Expertenkommission einsetzte, die inzwischen die Grundlagen für ein neues Gesetz zur Elektrizitätswirtschaftsordnung (ELWO) erarbeitet hat.

Grundsätzlich darf davon ausgegangen werden, dass eine künftige, gesetzlich geregelte Marktöffnung ohnehin dafür sorgt, dass in Bezug auf die Netzbenutzung für alle Marktteilnehmer die gleichen Auflagen und Möglichkeiten bestehen. Auch eine über den Bundesgerichtsentscheid erzwungene Durchleitungspflicht würde die EKZ (sofern die Durchleitungsentgelte analog den Grundsätzen der Verordnung zum EMG berechnet werden können) bei den heute tiefen Gesamtstrompreisen im Versorgungsgebiet nicht ungebührlich belasten. Sowohl die Rechtsform der EKZ als auch das Eigentum der öffentlichen Hand an den EKZ werden unter diesen Voraussetzungen vorderhand nicht als Behinderung der Handlungsfreiheit angesehen. Besondere Massnahmen zu Gunsten der EKZ sind auf Grund der gegenwärtigen Verhältnisse nicht angezeigt.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 367/2001 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber i.V.:
Huber	Hirschi